

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blauenstein, Braunsdorf, Burlarbitzwalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Simbach, Sogen, Mohorn, Miltig-Rothsch, Runzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 133.

Dienstag, den 10. November 1903.

62. Jahrg.

Auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts hier selbst sollen in **Untersdorf** **Donnerstag, den 12. November 1903, vorm. 11 Uhr,**

1 Ruh, 1 Kalb (Streitobjekt)

unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend öffentlich versteigert werden. Versammlung der Bieter: Gasthof zu Untersdorf.

Wilsdruff, den 7. November 1903.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

### Bekanntmachung.

Nachdem das Anlagenregulativ für die Stadtgemeinde Wilsdruff die oberbehördliche Genehmigung gefunden hat, wird solches nachstehend hiermit bekannt gemacht. Wilsdruff, am 2. November 1903.

Der Stadtrat.

Rahlenberger.

Zgr.

### Anlagenregulativ

für die Stadt Wilsdruff.

§ 1.

Der durch anderweite Einnahmen nicht gedeckter Bedarf der Stadtgemeinde und des Ortsarmenverbandes, insbesondere der Kirchen- und Schulgemeinde Wilsdruff, insoweit dieser Bedarf von der Stadtgemeinde Wilsdruff aufzubringen ist, und wie solcher durch die alljährlich aufzustellenden Haushaltpäne sich ergibt und durch Anlagen zu decken ist, wird nach Maßgabe der staatlichen Grund- und Einkommensteuer unter entsprechender Anwendung der hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar bezüglich der Einkommensteuer unter Anwendung des Gesetzes vom 24. Juli 1900 resp. der im Anhang dieses Regulativs unter  $\odot$  ersichtlichen Hilfstafel durch

a. die städtische Grundsteuer

und b. die städtische Einkommensteuer

aufgebracht. Die städtische Grundsteuer kommt von allen im Stadtbezirk gelegenen Grundstücken, soweit dieselben nicht durch § 33 der revidierten Städteordnung auf Befreiung von Gemeindeanlagen Anspruch haben, zur Erhebung, dergestalt, daß für jede Grundsteuer-Einheit 5 Pfennige zu bezahlen sind.

Gemeindeglieder, die, ohne im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft zu sein, daselbst ein Grundstück besitzen, haben für diese Grundstücke den doppelten Betrag der Grundsteuer zu entrichten, bleiben aber dagegen von der Heranziehung zu der städtischen Einkommensteuer — bezüglich der in Frage kommenden Grundstücke — befreit.

In dreijährigen Zeiträumen hat der Stadteinderat zu beschließen, ob das Beitragsverhältnis der Grundsteuer-Einheit mit 5 bzw. 10 Pf. beizubehalten oder zu erhöhen oder zu erniedrigen ist. Eine Aenderung unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2.

Der hierdurch ungedeckt bleibende Anlagenbetrag wird von den Anlagepflichtigen nach Maßgabe der von ihnen zu zahlenden staatlichen Einkommensteuer, wie sich solche ohne Rücksicht auf etwaige Steuerzuschläge bzw. auf Grund der am Schlusse ersichtlichen Hilfstafel zur Berechnung der Steuerätze für Einkommen bis zu 950 M. — Pfg. ergibt, erhoben, wobei jedoch nach § 30 der revidierten Städteordnung festes Dienstverdienst, Bartegeld und Pensionen nur zu  $\frac{1}{2}$  in Anschlag zu bringen sind.

In soweit in §§ 5 Abs. 2, 6, 7 und 8 von anlagepflichtigen Einkommen die Rede ist, ist dies so zu verstehen, daß in solchen Fällen zunächst nach den Bestimmungen des Staatseinkommensteuergesetzes bez. dieses Regulativs das Einkommen der in Frage kommenden Personen, soweit es zu der hiesigen städtischen Einkommensteuer heranzuziehen ist, einzuschätzen und hiernach die nach den Sätzen der staatlichen Einkommensteuer zu entrichtende städtische Einkommensteuer auszuwerfen ist.

§ 3.

Bei Aufstellung des Haushaltpänes wird durch Beschluß des Stadteinderates alljährlich bestimmt, wieviel an Anlagen überhaupt erhoben und nach welchem Verhältnis dieser nach §§ 2 und 3 aufzubringende Gesamtbetrag für die Bedürfnisse der Stadtgemeinde selbst, des Ortsarmenverbandes, der Kirche und der Schule verwendet werden soll.

In soweit einzelne Steuerzahler von der Beitragspflicht für einzelne Arten dieser Bedürfnisse befreit sind, werden sie nur mit denjenigen Bruchteilen des ohne diese Befreiung für sie auszuwerfenden Steuerbetrags zu den Anlagen herangezogen, welche auf diejenigen Bedürfnisse fallen, für die sie steuerpflichtig sind.

§ 4.

Zur städtischen Einkommensteuer tragen bei:

1. diejenigen selbständigen Personen, die im Stadtbezirk entweder wesentlich wohnen

oder ein Grundstück besitzen (mit Ausnahme der Forenser (vgl. § 2 Abs. 2) oder ein selbständiges Gewerbe treiben;

- juristische Personen, mit Ausnahme des Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und Vereine, sofern die letztgenannten 3 Kategorien weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind;
- unselbständige hier wesentlich wohnhafte Personen, sofern deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist;
- Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber hier eine direkte Staatssteuer entrichten und in irgend einer Beziehung an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes teilnehmen, (insbesondere deren Vermögensverwaltung sich am Orte befindet);
- Personen, welche hier eine ständige Wohnung haben, dieselbe jedoch nur einen Teil des Jahres bewohnen; haben diese Personen ihren Aufenthalt vorwiegend auswärts, so ist ihnen auf Ansuchen ein entsprechender Erlass durch den Abschätzungsanschuß (vgl. § 22) zu gewähren;
- die nur vorübergehend hier aufhältliche Personen nach näherer Bestimmung von § 8.

Die vorstehend unter 3 und 4 genannten Personen sind nur nach  $\frac{1}{2}$  ihres katastermäßigen Einkommens anlagepflichtig.

§ 6.

Haben hier anlagepflichtige Personen auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, so sind sie nur nach Verhältnis desjenigen Einkommens heranzuziehen, welches ihnen nicht aus diesem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zufließt.

§ 7.

Findet ein Gewerbebetrieb als Zweiggeschäft einer an einem anderen Orte bestehenden Hauptniederlassung ständig hier statt, so ist nach Verhältnis der Ausdehnung dieses Zweiggeschäfts ein Beitrag zu den hiesigen Gemeindeanlagen zu zahlen.

Hat dagegen eine hier bestehende Hauptniederlassung anderwärts wegen Zweiggeschäften Gemeindeanlagen zu zahlen, so ist bei der Veranlagung des Hauptgeschäfts darauf entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Wegen der in diesen Fällen nötigen Einschätzung vgl. § 3.

§ 8.

Nur vorübergehend hier aufhältliche Personen werden, insoweit nicht ihrer Heranziehung zu den Anlagen gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, bezüglich ihres Einkommens nach § 3 Abs. 2 abgeschätzt und haben  $\frac{1}{2}$  des auf sie an sich nach Verhältnis der Dauer ihres Aufenthalts hier entfallenden Anlagenbetrags zu bezahlen.

§ 9.

Von der städtischen Einkommensteuer befreit sind außer den bereits nach Reichs- oder Landesgesetzen von der Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Gemeindesteuer beziehentlich von Kirchen- und Schulanlagen entbundenen Personen:

- die hiesige Stadtgemeinde, die Kirchen- und Schulgemeinde, sowie der Ortsarmenverband Wilsdruff,
- Personen unter 16 Jahren, die in der untersten Klasse zu besteuern sein würden,
- alle diejenigen Personen, deren Einkommen den Betrag von jährlich 400 M. nicht übersteigt.

§ 10.

Die Anlagenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Eintritt des Verhältnisses, durch das sie begründet wird. Sie erndigt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anlagenpflichtige stirbt oder in dem er in der Gemeinde seinen Wohnsitz, seinen Gewerbebetrieb oder seinen Grundbesitz aufgibt.

§ 11.

Zu Anfang jeden Jahres hat der Stadtkassierer nach Eingang des festgestellten Staatseinkommensteuerkatasters auf Grund desselben und des Grundsteuerkatasters wie des Haushaltpänes in Gemäßheit dieses Regulativs das Anlagenkataster, welches sowohl das städtische Grundsteuer- als auch das städtische Einkommensteuerkataster umfaßt und zugleich als Heberolle dient, zu entwerfen.

Die endgültige Feststellung des Anlagenkatasters erfolgt sodann durch den Abschätzungsanschuß, vgl. § 22.

§ 12.

Nach erfolgter Aufstellung des Anlagenkatasters wird dieses zur Einsichtnahme der Beteiligten in der Stadtkassiererei ausgelegt und dies durch das hiesige Amtsblatt bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß Reklamationen gegen die Sätze des Katasters bei deren Verlust binnen 14 Tagen von Behändigung des betreffenden Steuerzettels an gerechnet schriftlich beim Stadtrate anzubringen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen seien.

§ 13.

Die zu zahlenden Anlagebeträge sowie die Termine, zu welchen sie zu bezahlen sind, werden den Anlagepflichtigen noch besonders durch Aushändigung von Anlagezetteln bekannt gegeben.

Denjenigen, welchen ein Anlagezettel nicht behändigt werden kann, bleibt es überlassen, sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses bei der Stadtkassiererei zu melden.

Es ist hierauf in einer behördlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Auf im Laufe des Jahres neu hinzutretende Steuerpflichtige werden bezüglich der Abschätzung die Bestimmungen in § 47 des Staatseinkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.